

tretenen Voraussetzungen für ein erhöhtes eigenverantwortliches rechtliches Handeln haben zu der Regelung geführt, daß diese Minderjährigen zivilrechtliche Verträge wirksam abschließen können, wenn die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden (§ 51).

Ausgestaltung der Vertretung

Bei der vertraglichen Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen und bei der Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte können sich Bürger und Betriebe vertreten lassen (§ 53 Abs. 1). Die Befugnis zur Vertretung kann durch Gesetz (gesetzliche Vertretung) oder durch die Erteilung einer Vollmacht (rechtsgeschäftliche Vertretung) begründet werden (§ 53 Abs. 3). Inhalt dieser Befugnis ist die Berechtigung, als Vertreter für einen anderen und in dessen Namen Verträge abzuschließen oder einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Rechtshandlungen, die der Vertreter in Ausübung seiner Vertretungsbefugnis vornimmt, wirken für und gegen den Vertretenen (§ 53 Abs. 2).

Der für die Gestaltung von Verträgen wichtigste Fall der *gesetzlichen Vertretung* ist die Vertretung von Betrieben. Der Betrieb nimmt am Rechtsverkehr durch seine gesetzlich oder im Statut bestimmten Vertreter teil (§ 55).

Die Regelung der gesetzlichen Vertretung ist auch für die auf der elterlichen Erziehungspflicht beruhende Verpflichtung und Berechtigung der Eltern, ihre Kinder im Rechtsverkehr zu vertreten, von großer Bedeutung. Weitere Fälle der gesetzlichen Vertretung sind z. B. die Vormundschaft und die Pflegschaft, die in den §§ 88 bis 107 FGB geregelt sind. Auch andere Fälle der Bestellung eines Vertreters durch ein staatliches Organ werden von der gesetzlichen Vertretung erfaßt, da diese Bestellungen nur auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ergehen können.

Bei der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich der Umfang der Vertretungsmacht aus dem Gesetz (§ 54 Abs. 1). Eine besondere durch das Gesetz bestimmte Vertretungsbefugnis hat unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 z. B. auch derjenige, der in einem Betrieb tätig ist. Er wird als bevollmächtigt angesehen, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Das ist bedeutsam für die Mitarbeiter der Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Die vermutete Vertretungsbefugnis dient insbesondere dem Schutz der Bürger, die unter diesen Voraussetzungen auf das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis vertrauen können müssen, auch wenn diese tatsächlich nicht vorliegt. Der Schutz ist an das tatsächliche Auftreten desjenigen geknüpft, der die Rechtshandlungen im Betrieb vornimmt, auch wenn z. B. kein entsprechender Arbeitsauftrag vorliegt.

Die Befugnis zur *rechtsgeschäftlichen Vertretung* wird durch die Erteilung einer Vollmacht begründet. Ihr liegt in der Regel ein Auftragsverhältnis zugrunde, das den Vertreter verpflichtet, im Umfang des erteilten Auftrags für den Vertretenen zu handeln. Da der Inhalt des der Vollmacht zugrunde liegenden Auftrags den Dritten, mit denen der Vertreter in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt, oft nicht bekannt ist, wird der Umfang der Vertretungsbefugnis für das Außenverhältnis durch die Erteilung der Vollmacht bestimmt (§ 54 Abs. 1).

Nach § 59 sind Verträge, die ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis abgeschlossen werden, für den Vertretenen nur wirksam, wenn er sie genehmigt. Die Genehmigung bedarf der

besonderen Erklärung des Vertretenen innerhalb einer Woche nach Kenntnis von der Vornahme des Rechtsgeschäfts (§ 59 Abs. 1). Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist der ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis Handelnde zum Schadenersatz verpflichtet. Die Voraussetzungen und der Umfang des Schadenersatzes richten sich nach den Allgemeinen Bestimmungen über Verträge (§ 93).

Eine besondere Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß ein Mitarbeiter eines Betriebes im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Arbeitspflichten ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis handelt. Es wird davon ausgegangen, daß alle Handlungen eines Werk tätigen im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses für und gegen den Betrieb wirken. Deshalb ist der Betrieb zum Ersatz des sich aus der unbefugten Vertretung ergebenden Schadens verpflichtet (§ 59 Abs. 3). Im Innenverhältnis kann er gegen den Werk tätigen nach den Vorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit Regreß nehmen.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens besteht nicht, wenn der andere die fehlende Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte (§ 59 Abs. 4).

Abschluß, Inhalt und Form von Verträgen

Die Erfüllung der Verpflichtung der Vertragspartner, vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral und der Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen leiten zu lassen, wird entscheidend durch den Vertragsabschluß bestimmt. Die Grundorientierung des Entwurfs ist es, die Rechte und Pflichten so genau festzulegen, daß das Verhalten jedes Vertragspartners zur Herbeiführung des Vertragszwecks unzweifelhaft ist und spätere Streitigkeiten ausgeschlossen werden (§ 45 Abs. 2). Im Entwurf wird deshalb als Anleitung zur Vertragsgestaltung eine Übersicht über den notwendigen und in vielen Fällen möglichen Inhalt von Verträgen gegeben (§ 60). Diese Vorschrift wendet sich speziell an die Versorgungsbetriebe und Betreuungseinrichtungen, um sie zu einer hieran orientierten Vertragsgestaltung anzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 kommt der Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen der Partner (Angebot und Annahme) zustande. Aufbauend auf diesem Grundsatz, ist ein flexibles System des Vertragsabschlusses entwickelt, das sowohl die Benutzung des Verkaufs- oder Dienstleistungsautomaten als auch die langfristige schriftliche Vertragsverhandlung erfaßt. Die Annahme ist als vorbehaltlose Bejahung des Angebots konzipiert. Annahmen unter Erweiterungen oder Einschränkungen gelten deshalb als neues Angebot (§ 64 Abs. 4).

Die Bindung an das Angebot unterliegt der Disposition. Soweit nichts anderes vereinbart ist oder vom Anbietenden festgesetzt wird, muß ein mündliches Vertragsangebot sofort angenommen werden; an ein schriftliches Angebot ist der Anbietende zwei Wochen gebunden (§ 64 Abs. 1 und 2).

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Annahmeerklärung dem Anbietenden in der Annahmefrist zugeht. Zulässig ist es aber auch, anstelle der Übermittlung einer Erklärung die Annahme eines Angebots durch ein allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr übliches Verhalten zum Ausdruck zu bringen (§ 65).

Um die im Entwurf festgelegten Grundsätze über die Beziehungen zwischen Vertragspartnern bereits bei der Vorbereitung von Verträgen zur Geltung zu bringen,